

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

8. Sitzung, 17.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 17. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Verathungsgegenstand: Antrag des Staatsministeriums auf authentische Auslegung des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes; Vorlagen bezüglich der Ausscheidung des Kronguts; Verathung über Art. 2., 3. und 4. des Dienstgerichtsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Ktg.

Die Sitzung wird eröffnet und durch den Präsident der Schriftführer aufgefordert, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Lappenbeck.)

Auf die Anfrage des Präsidenten, ob Reclamation gegen das Protocoll sei, bemerkt

Abg. Lindemann. Ich habe zu erwähnen, daß ich gegen den Antrag des Abg. Niebour gestimmt habe, mit dem Zusatz, wegen mißbräuchlicher Unbestimmtheit.

Die Berichtigung wird nachträglich in das Protocoll aufgenommen.

Nach Anzeige einiger eingekommenen Petitionen, deren eine an den Ausschuss für das Entschädigungsgesetz zur geeigneten Berücksichtigung verwiesen wird, die übrigen aber als nicht zum Generallandtage gehörig für den Provinziallandtag zurückgelegt werden, entschuldigt der Präsident, das Nichterscheinen des Abg. Wibel II. in der letzten und heutigen Sitzung mit sonstigen Landtagsarbeiten, da derselbe seine desfallsige Dispensation zu Protocoll constatirt wünscht. Es wird sofort übergegangen zur Verathung des als erster Gegenstand auf der Tagesordnung stehenden Berichtes des Central-Ausschusses, betreffend die von der Staatsregierung vorgeschlagene authentische Interpretation der Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes. Der Präsident setzt voraus, daß Niemand daran Anstoß nehmen wird, daß der Bericht nicht zwei Tage vorher vertheilt wurde. Da kein Widerspruch erfolgt, so nimmt er an, daß die Versammlung damit sich einverstanden erklärt.

Der Berichterstatter Grote, vom Präsident aufgefordert, trägt zunächst den ersten Bericht vor, dem er die Bemerkung vorausgehen läßt: Die Abtheilung V. war im

Central-Ausschuss nicht vertreten. Ich habe aber von mehreren Mitgliedern dieser Abtheilung gehört, daß sie mit der im Berichte des Central-Ausschusses ausgesprochenen Ansicht einverstanden sind.

Abg. Selmann II.: Ich möchte in Beziehung auf die Bemerkung des Berichterstatters erklären, daß ich in der V. Abtheilung zum Berichterstatter erwählt war, daß mir übrigens von der Ansetzung der Sitzung des Central-Ausschusses nichts zugekommen ist.

Abg. Pancraz: Ich möchte mir erlauben zu bemerken, daß in dem Antrag des Central-Ausschusses steht, nähere gesetzliche Bestimmungen, und daß zu sagen sein dürfte: Abänderungen des Staatsgrundgesetzes, weil in der Regel, wenn von gesetzlichen Bestimmungen die Rede ist, die Abänderung im Wege der Gesetzgebung geschehen kann.

Präsident: Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Sobald dies geschehen sein wird, werde ich ihn vorlesen und die Unterstützungsfrage stellen.

Abg. Böckers. Ich stimme dem Antrage des Ausschusses bei, und glaube, daß es sich hier nicht um die authentische Interpretation eines Gesetzes handelt, sondern um eine etwaige Lücke, die der vorige Landtag gelassen hat. Soll diese Lücke aber ausgefüllt werden, so kann dies nicht durch eine authentische Auslegung geschehen, sondern es muß etwas Positives an die Stelle gesetzt werden, sonst werden wir nicht wissen, wer den Provinziallandtag eröffnen darf, und das, meine Herren, ist nicht gleichgültig. Mir scheint auch, durch den Ausschub, wenn nach Art. 242. des Staatsgrundgesetzes verfahren wird, kein Nachtheil zu erwachsen, sondern im Gegentheil ein Vortheil für unsere Provinzen. Wir haben bei uns nicht bloß einen Kampf um die Zukunft, sondern



auch um die Gegenwart. Das Staatsgrundgesetz wird bei uns in den Provinzen häufig verkannt, und möchte es daher wünschenswerth sein, wenn zur Eröffnung des Provinziallandtags ein Minister dorthin käme. Es würde mancher Nutzen dadurch gestiftet werden. Ich bin also dafür und stimme dem Antrag bei.

**Abg. Grote:** Es geht aus dem Berichte hervor, daß der Ausdruck im Antrage des Centralausschusses „gesetzlich“ nur für „staatsgrundgesetzlich“ genommen werden kann. Uebrigens glaube ich, daß der Ausschuß gegen eine solche Aenderung, wie sie von Hrn. Paneraz beantragt ist, nichts zu erinnern finden wird.

**Reg.-Commissair Runde:** Meine Herren! die Staatsregierung ist immer der Ansicht gewesen, daß hier die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes nicht so klar vorliege, daß nicht eine authentische Interpretation derselben am Ort wäre. Allerdings ist der Art. 147., wo von der Vereidigung des Präsidenten die Rede ist, an sich klar, nicht aber der Art. 202. oder 203., wo es vielleicht passender wäre, in diesen die Bestimmung hinzuzufügen. Im Art. 202. heißt es nämlich, daß der Provinziallandtag in den Angelegenheiten der Provinzen die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtags habe. Im Art. 203. heißt es: Der Provinziallandtag wird zusammenberufen, vertagt, geschlossen und aufgelöst wie der allgemeine Landtag und verfährt wie dieser.

Nun kann es allerdings wohl zweifelhaft sein, ob es zu den Rechten und Befugnissen des Landtags gehört, daß der Präsident desselben auf diese oder jene Weise vereidigt wird. Es kann eben so zweifelhaft sein, ob es zum Verfahren des Landtags gehört, daß der Präsident auf diese oder jene Weise vereidigt wird. Wenn es jedenfalls zweifelhaft sein kann, und alle Theile einverstanden sind, daß eine Abänderung oder ein Zusatz nöthig erscheinen in der Weise, wie die Regierung durch eine authentische Interpretation sie zu erlangen glaubt, und daß dies zweckmäßig wäre, so möchte es in der That angemessen sein, wenn in Beziehung auf den Art. 147. des Staatsgrundgesetzes eine Abänderung auf gesetzlichem Wege vorbereitet wird. Daß erst auf 2 Landtagen darüber weislich berathen werden müßte, und mittlerweile die Regierung sich in der Lage sehe, ein Mitglied, vielleicht auch 2 Mitglieder des Staatsministeriums, wenn man sich nämlich streng an den Art. 147. halten wollte, zur Eröffnung des Provinziallandtags, abzusenden; oder bloß zu dem Zwecke ein Mitglied ad hoc zu ernennen, um dem Präsidenten den Eid abzunehmen. Darum dürfte es einfacher und zweckmäßiger sein, wenn die authentische Interpretation erfolgt.

**Präsident:** Ich habe zunächst den Antrag des Abg. Paneraz zu verlesen. Er lautet wie folgt: „Im Antrage des Centralausschusses anstatt der Worte: „nähere gesetzliche Bestimmung“ werden die Worte: „Abänderung des Staatsgrundgesetzes“ aufzunehmen sein“.

Findet dieser Antrag Unterstützung? (Diese Frage wird durch mehrere Mitglieder bejaht.)

**Abg. Wibel 1.:** Es ist meiner Meinung nach nicht

sowohl eine Lücke im Staatsgrundgesetz auszufüllen, als vielmehr jener Bestimmung eine Ausnahme hinzuzusetzen, und das Letztere ist mehr bedenklich als das Erstere. Wäre aber auch nur das Erste der Fall, so müßte ich mich entschieden dagegen erklären, daß wir uns Solches begeben lassen anders als auf dem ehrlichen Wege der Verfassungsänderung. Wir werden, meine Herren, hart auf die Probe gestellt, zu zeigen, mit welcher fester Consequenz wir das Halten an dem Buchstaben des Staatsgrundgesetzes durchzuführen wollen. Weil es aber die erste Prüfung ist, wollen wir sie mannhast bestehen. Man sagt freilich, und darüber sind wir einig, die Sache sei unerheblich; allein es können der Fälle auch andere sein, wo wir nicht einig sind, wo uns auch von einer Seite gesagt wird, es ist etwas Gleichgültiges, während wir es für etwas Wichtiges halten möchten, wo man für Auslegung der Verfassung ausgeben möchte, was Verfassungsbruch ist. Heilig und fest halten an dem Gesetz und insbesondere an der Grundverfassung ist die beste Stütze der constitutionellen Monarchie. Der letzte Schritt, der sich davon entfernt, greift sie an der Wurzel an. Wenn der Herr Regierungskommissar gesagt hat, es sei immerhin zweifelhaft, ob diese Bestimmung im Staatsgrundgesetz klar sei oder nicht, dann kann ich dieses Bedenken nicht theilen. Wenn es aber auch nur eine Lücke wäre, so dürfen wir diese Lücke nicht anders ausfüllen, als auf dem Wege des Staatsgrundgesetzes. Ich bin nicht zweifelhaft, daß es weitaus vorzuziehen ist, ein Mitglied des Staatsministeriums, oder wenn es auch deren 2 sein sollten, nach Göttingen, und hoffentlich auch nach Birkensfeld reisen zu lassen auf die Provinziallandtage, als den ersten Schritt zu thun, an dem Staatsgrundgesetz zu rütteln.

**Abg. Seckmann II.:** Auch ich bin der Ansicht, daß da, wo es sich um eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, oder um einen Zusatz zu demselben handelt, es auf die größere oder geringere Erheblichkeit nicht ankommt, daß hier also nur die Frage sein kann, ob in dem vorliegenden Falle eine authentische Auslegung, oder eine neue Bestimmung vorhanden sein würde. Mir ist es nicht zweifelhaft, daß in dem Antrage der Staatsregierung eine neue Bestimmung zum Staatsgrundgesetz enthalten ist. Es ist freilich gesagt worden, es sei zweifelhaft, ob die Vereidigung des Präsidenten zu den Verhandlungen des Landtags gehöre, und danach also der Art. 147. des Staatsgrundgesetzes zur Anwendung kommen müsse. Mir ist dies nicht zweifelhaft. Es heißt im Art. 203. des Staatsgrundgesetzes: Der Provinziallandtag wird zusammenberufen, vertagt, geschlossen und aufgelöst wie der allgemeine Landtag. Nun ist es offenbar, daß die Vereidigung des Präsidenten doch mit zu den Verhandlungen auf dem Landtage gehört. Sie ist ein Akt des Landtags, und es soll in dieser Beziehung nach Art. 203. beim Provinziallandtag gerade so gehalten werden, wie beim allgemeinen Landtage. Wenn dieses als richtig anerkannt wird, dann wird schon in der Annahme des Regierungsantrags eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes enthalten sein, und diese kann nach meiner Ansicht nur auf dem im Staatsgrundgesetz vorgeschriebenen Wege vor sich ge-

hen. Wenn die Sache aber auch zweifelhaft wäre, würde ich diesen Weg doch allen andern vorziehen, weil auf diesem Wege die Gefahren, auf die bereits hingewiesen wurde, nicht eintreten. Ich muß es auch sogar für sehr zweckmäßig halten, daß bei der Eröffnung des ersten Provinziallandtags ein Mitglied des Staatsministeriums zugegen sei. Daß es deren 2 sein müssen, bin ich aus dem Art. 147. zu entnehmen nicht im Stande. Ich bin der Meinung, daß in den Fürstenthümern die Staatsdiener nicht diejenige Stellung zur Volksvertretung haben, die nothwendig wäre, um wirksam als Regierungsbevollmächtigte thätig zu sein. In dieser Beziehung wird die Absendung eines Mitglieds des Staatsministeriums wünschenswerth sein. Ich schließe mich dem Ausschusuantrage an.

**Abg. v. Thünen:** Ich kann demjenigen nur beistimmen, was der Abg. Selckmann vorgetragen hat. Es ist meine Ansicht. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß zufolge des Art. 207. des Staatsgrundgesetzes eine Abänderung nur mit Zustimmung der Provinzialstände geschehen kann. Diese Aenderung würde selbst in dem Falle, wenn es eine authentische Interpretation sein sollte, doch nicht ohne Genehmigung der Provinzialstände vorgenommen werden können. Darum glaube ich, wäre es am besten, auf dem verfassungsmäßigen Wege zu verfahren. Es wird nicht von großer Bedeutung sein, wenn der gegenwärtige Landtag dies beschließt. Es darf dann nur eine Wiederholung auf dem nächsten allgemeinen Landtage erfolgen. Dazwischen liegt nur eine Beschickung, und das ist mehrfach geschehen. Ich halte es auch für wichtig und nöthig, daß Mitglieder des Staatsministeriums in die entfernteren Theile des Großherzogthums hinkommen, und sich von der dortigen Sachlage selbst überzeugen, welche die offenbar noch nicht eingeeübte Ordnung der Dinge einleiten, und so nützlich und vortheilhaft wirken können. Abgesehen von diesem Bedenken, welche jede derartige Aenderung haben wird, glaube ich, daß es der Zweckmäßigkeit nach gut ist, nach Art. 212. des Staatsgrundgesetzes zu verfahren. Uebrigens stimme ich dem Antrag des Abg. Pancraß bei.

**Abg. Wölckers:** Nur in Beziehung auf dasjenige, was der Hr. Reg.-Commissär angeführt hat, habe ich eine Bemerkung zu machen. Wenn dies wirklich eine authentische Interpretation wäre, würde ich fragen, wie eine andere Bestimmung an die Stelle kommen soll durch die authentische Interpretation; wird diese weggenommen, dann haben die Provinzen gar keine Bestimmung. Gleichgültig scheint mir übrigens die Sache nicht zu sein. Wir können in der Provinz nicht ohne Bestimmung über die Eröffnung des Landtags bleiben, und eine solche wäre durch die authentische Auslegung nicht zu ermöglichen.

**Reg.-Commissär Munde:** Wie ich meine, ist im Schreiben des Ministeriums beantragt, daß ein vom Ministerium dazu Beauftragter den Provinziallandtag eröffne.

**Abg. Lindemann:** Meine Herren! Sie haben Provinziallandtage gewollt, darum können Sie nicht die geringe

Belästigung anschlagen, die nöthig ist, um das Institut ehrenvoll ins Leben einzuführen. Mein wackerer Colleague Wölckers hat bereits erwähnt, daß das Staatsgrundgesetz in Gütin todt ist. Es ist nöthig, daß es ins Leben eingeführt werde, und darum nöthig, daß bei der Eröffnung des ersten Provinziallandtags ein Mitglied des Staatsministeriums erscheint. Es ist nöthig, daß zwischen dem Provinziallandtage und dem Ministerium unmittelbare Communication ist, und daß das Gütiner Beamtenthum als Zwischenbehörde vorläufig wegfalle. Da ich nicht für möglich halte, daß nachdem, was im Staatsgrundgesetze angenommen worden ist, eine Abänderung geschehen kann, stimme ich für den Antrag des Ausschusses.

**Präsident:** Da kein weiterer Redner sich gemeldet hat, schließe ich die Discussion, vorbehaltlich des Worts des Berichterstatiers und des Antragstellers Herrn Pancraß, wenn sie es zu haben wünschen.

**Abg. Grote:** Ich kann füglich nach demjenigen, was von mehreren Rednern angeführt worden, auf das Wort verzichten.

**Präsident** verliest den Antrag des Ausschusses und den Zusatzantrag des Abg. Pancraß, um sie einzeln zur Abstimmung zu bringen.

**Abg. Grote:** Ich glaube, der Antrag des Abg. Pancraß hat in der Versammlung eine solche Unterstützung gefunden, daß er ohne Weiteres in dem Ausschusuantrag aufgenommen werden kann. Die anderen Mitglieder des Centralausschusses werden sich hiermit wohl einverstanden erklären.

**Präsident:** Es ist weit kürzer und besser, wenn wir darüber abstimmen, als wenn wir den Ausschuss erst darüber befragen, um zu hören, ob er einverstanden ist.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung:

1) über den Antrag des Abg. Pancraß;

2) über den Antrag des Ausschusses mit der durch den Abg. Pancraß beantragten Abänderung. Beide werden zu Beschlüssen der Versammlung erhoben.

Es wird zu dem weitem Gegenstand der Tagesordnung übergegangen, betreffend den Bericht des Central-Ausschusses über die Ausscheidung des Krongutes.

Vom Präsidenten aufgefordert, erstattet der Abg. Grote den schriftlichen Bericht hierüber, und fügt hinzu:

Nur von einer oder zwei Abtheilungen waren für den Fall, daß die Frage der Ausscheidung des Krongutes nicht dem Budget-Ausschusse überwiesen werden wollte, für einen besondern Ausschuss bereits einige Personen genannt. Ich glaube aber, daß ich dieses Umstandes vorläufig nicht weiter zu erwähnen brauche, bis die Frage entschieden, ob die gedachte Ausscheidung der Budget-Commission überwiesen werden soll, oder nicht.

**Abg. v. Thünen:** Ich möchte zu bedenken geben, daß der Budget-Commission als solcher allein zu viel Arbeit auferlegt würde und namentlich wenn jetzt, wie es heißt, die Vorlage des Budgets in diesen Tagen übergeben werden soll, da zwei Sachen von derselben Commission nicht gehörig durchgeführt werden können. Auf der andern Seite bin ich auch nicht dafür, daß



ein besonderer größerer Ausschuss für die Ausscheidung des Kronguts gewählt werde, weil der Gegenstand im Zusammenhange steht mit den Budgetarbeiten, und die Mitglieder der Budget-Commission auch mit diesem Gegenstande näher vertraut sein müssen. Ich möchte darum den Antrag stellen, daß statt einer besonderen Commission bloß eine Verstärkung des Budget-Ausschusses von 3 Mitgliedern beschlossen werde, die sich zunächst mit der nähern Untersuchung der vorliegenden Arten zu beschäftigen hätten, die nicht von Allen geschehen kann, und daß diese 3 Mitglieder dann mit der Budget-Commission zusammentreten, um den ganzen Bericht zu erstatten. Vorgeschlagen werden dazu: die Abg. Klävermann, Müller und Tangen.

Abg. **Wibel l.**: Ich bin in dem ersten Theile einverstanden mit demjenigen, was der Abg. v. Thünen bemerkt hat, aber ich halte doch für zweckmäßiger, daß wir einen besondern Ausschuss erwählen, und zwar nicht klein, sondern aus 7 Mitgliedern möchte ich vorschlagen. Mein Gesichtspunkt ist, wenn ich die Sache recht verstehe, daß die Beurtheilung dessen, was zum Krongut sicheignet, die Beurtheilung darüber, ob die Krongüter zum genügenden Werthe veranschlagt worden sind, eine wesentlich verschiedene Aufgabe ist von jener der Budget-Commission. In die Commission für das Budget haben wir Männer gewählt, die sich vereigenschaften, die Finanzlage des Staates, die Einnahmen und Ausgaben zu übersehen. Hier handelt es sich aber nicht um solche Gegenstände, sondern vielmehr um Localkenntnisse, um die richtige Ansicht über den eigentlichen Werth der einzelnen Grundstücke und nebenbei noch um ein Anderes, worauf ich ein großes Gewicht lege. Das that auch der constituirende Landtag, nämlich die Rücksicht darauf muß bei vielen Krongütern verwaltet, ob der Staat das Grundstück entbehren kann, um andere sehr wichtige Zwecke, z. B. den Zweck der Colonisation verfolgen zu können ohne Störung. Da nun, glaube ich, müssen wir die Begutachtung über die Ausscheidung der Krongüter den Männern überlassen, die in Beziehung auf die Colonisationsfrage die genaueste nachbarliche Ortskenntnis haben. Wir werden daher für diejenigen Grundstücke, hinsichtlich deren Ausscheidung Bedenken entstehen, ein Mitglied aus der Nachbarschaft suchen müssen. In die Budget-Commission, soviel ich sie übersehe, haben wir unsere besten Finanzmänner gewählt, ich sehe aber 2 Mitglieder darunter, die hinsichtlich ihres Wohnortes noch wenig Gelegenheit gehabt haben dürfen, sich mit den Verhältnissen der Krongüter genauer vertraut zu machen, aus deren Umkreise auch keine Domainen zum Krongute verlangt werden. Aus diesem Grunde bin ich für einen besondern Ausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern. Daß diese aus den 7 Kreisen gewählt werden, ist aus meinem Gesichtspunkte nicht genügend, denn die Kreise sind doch zu groß und die Domainen in ihnen zu verschieden, daß sie von einem Ende des Landes zum anderen so genau übersehen werden können. Und was hätte es uns, wenn ein Mann erwählt werden möchte aus Kreisen, wo keine Domainen sind und kein Krongut.

Der Präsident bringt den Antrag des Abg. **Wibel l.**, einen besondern Ausschuss von 7 Mitgliedern zu erwählen, zur Frage der Unterstüzung, die der Antrag auch erhält. Ebenso erhält auch der Antrag des Abg. v. Thünen die erforderliche Unterstüzung. Es wird unter Vorbehalt des Wortes für den Antragsteller und Berichterstatter die Discussion geschlossen.

Abg. **Grote**: Der Ausschuss hat kein großes Gewicht darauf gelegt, ob eine besondere Commission gewählt, oder die Frage der Budget-Commission überantwortet werde. Was den Antrag des Abg. v. Thünen betrifft, so ist derselbe auch im Ausschusse in Erwägung gezogen. Dort sind wir von der Ansicht ausgegangen, daß es ja der Budget-Commission freisteht, nach Belieben auch andere Mitglieder beizuziehen, diesen das Referiren aus den Vorlagen zu übertragen und mit ihnen gemeinschaftlich fortzuarbeiten. Hinsichtlich des von dem Abg. **Wibel l.** gestellten Antrags muß ich bemerken, daß für den besondern Ausschuss zum großen Theil wahrscheinlich dieselben Personen werden gewählt werden, welche bereits in der Budget-Commission sich befinden. Es hat sich dieses bereits bei den Wahlen gezeigt, welche in einer oder zwei Abtheilungen vorgenommen worden sind. Dieselben Personen wurden dort wieder gewählt, welche schon in der Budget-Commission sitzen. Der Ausschuss hat geglaubt, daß alle Mitglieder ohne Ausnahme, die in der Budget-Commission sitzen, hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes die meiste Localkenntnis haben, den Werth der Domainen am besten kennen und zu entscheiden wissen, ob und welche Grundstücke sich zur Colonisation eignen, oder nicht. Ich komme indes darauf zurück, der Ausschuss hat kein großes Gewicht darauf gelegt, ob mit der Berathung dieses Gegenstandes die Budget-Commission beauftragt, oder ob ein besonderer Ausschuss gewählt werden solle. Ich kann die Entscheidung darum ohne jede weitere Bemerkung der Versammlung anheimstellen.

Abg. v. **Thünen**: Ich muß mir auf die Bemerkung, die gemacht worden ist von dem Hrn. Berichterstatter, daß die Budget-Commission sich ja selbst verstärken könne, mir die Gegenbemerkung erlauben, das kann sie allerdings, wenn sie will. Es ist aber etwas ganz anderes, wenn die Budget-Commission vom Landtag beauftragt wird, die Sache in die Hand zu nehmen. Damit ist dann die Budget-Commission angewiesen, sich der Berathung zu unterziehen. Das kann in anderer Weise niemals so gut erreicht werden, weil in der Budget-Commission Leute sitzen, welche die Kunde über die speciellen Verhältnisse und über die Domainengrundstücke haben, und inwiefern sie auszuschneiden sind, oder zum Krongute gezogen werden können. Darin liegt schon die Wahrscheinlichkeit, daß wenn eine besondere Commission gebildet werden soll, die Mitglieder der Budget-Commission werden gewählt werden, und in diesem Falle würden diese Mitglieder zu sehr belastet. Will man aber eine ganz neue Commission ernennen von 7 Mitgliedern, dann sollte man nicht dieselben Mitglieder, die in der Budget-Commission sind, wieder wählen. Die Kräfte dieser Commission ohne Verstärkung sind



nicht ausreichend. Es wird die Sache ungeheuer verzögert werden. Darum glaube ich, daß eine Verstärkung der Budget-Commission durch sachverständige Personen der geeignetste Weg ist, der eingeschlagen werden kann.

**Präsident:** Es scheint Niemand mehr das Wort zu verlangen. Ich schließe die Verhandlung. Drei Anträge liegen vor; der Antrag des Ausschusses: „die Auscheidung des Kronguts der Budget-Commission zu überweisen.“ v. Thünen hat beantragt: „statt eines besondern Ausschusses für die Auscheidung des Kronguts wird nur eine Verstärkung des Budget-Ausschusses beantragt, aus drei Mitgliedern bestehend, welcher die zunächst erforderlichen Untersuchungen vornimmt und sich dann mit der Budget-Commission vereinigt.“ Der Abg. Wibel I. hat vorgeschlagen: „es werde ein besonderer Ausschuss von 7 Mitgliedern erwählt.“ Es scheint mir zweckmäßig zu sein, daß ich zuerst den Antrag des Abg. Wibel I., der dem Ausschuss-Antrag entgegensteht, zur Abstimmung bringe. Wird dieser angenommen, fällt die Modification des Abg. v. Thünen mit dem Ausschuss-Antrage weg; wird er abgelehnt, werde ich den Antrag des Abg. v. Thünen zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Ausschusses mit oder ohne diese Modification, je nachdem sie angenommen oder verworfen wird.

**Abg. Pancraz:** Ich wünschte, daß zuerst über den Antrag des Abg. v. Thünen abgestimmt würde, denn es wird in Beziehung auf den Antrag des Abg. Wibel für manchen motivirend sein, je nachdem dieser Antrag durchgegangen ist, oder nicht, um wenn er nicht durchginge, nachher desto sicherer die Sache der Budget-Commission zu überweisen.

**Abg. Wibel I.:** Dieselbe Rücksicht stellt sich auch auf die andere Seite; denn wenn ich meinen Antrag nicht durchbringe, werde ich auch für den Antrag des Abg. v. Thünen stimmen.

Die Abstimmung erfolgt nun zuerst über den Antrag des Abg. Wibel I. Derselbe wird abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. v. Thünen angenommen; ebenso wurde zum Beschluß der Versammlung erhoben, der Antrag des Ausschusses mit der so eben angenommenen Modification.

**Präsident:** Ich frage die Versammlung, ob die Wahl der drei Mitglieder zur Verstärkung der Budget-Commission nach dem so eben gefaßten Beschlusse heute vorgenommen, oder ob sie ausgesetzt werden soll. (Mehrere Stimmen: gleich jetzt.)

**Abg. Strackerjan:** Ich wäre der Meinung, man sollte die Sitzung etwa auf  $\frac{1}{2}$  Stunde suspendiren, um sich über die zu wählenden Personen zu besprechen.

**Abg. Pancraz:** Das wird gar nicht nöthig sein.

**Abg. Selckmann II.:** Ich möchte den Antrag stellen, die Wahl am Schlusse der Sitzung vorzunehmen, damit keine Zeit verloren wird.

**Präsident:** Ich nehme an, daß die Wahl heute vorgenommen werden soll. Hat Jemand gegen den Antrag des Abg. Selckmann etwas einzurwenden, daß am Schlusse der

Sitzung die Wahl vorgenommen werde? Wenn sich Niemand dagegen erhebt, dann werde ich nach diesem Antrage verfahren. Wir gehen zum weitem Gegenstande der Tagesordnung über, betreffend den Bericht des Central-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes wegen Niedersetzung eines Dienstgerichts. Wir sind gestern bis zum Art. 2. gelangt, und haben den Bericht des Ausschusses unter Ziffer 1 und 2 erledigt. Wir kommen jetzt zu Ziffer 3 des Ausschussberichts über diesen Artikel. Es ist nämlich von dem Ausschuss zu Ziffer 3 und 4 beantragt, daß im 2ten Absätze alles von den Worten: „und zwar sowohl“ gestrichen werde; wogegen die Minorität glaubt, es müsse gesagt werden: „und zwar selbst dann“. Ferner ist von einer Seite beantragt, daß die Bestimmung des Art. 468. des Strafgesetzbuchs aufgehoben werde, während von der andern Seite die Beibehaltung gewünscht wird. Es ist mir zu 2. ein Abänderungsvorschlag eingereicht von dem Abg. Selckmann II. dahin gehend: „der Landtag beschließt, daß sub Ziff. 2. des Art. 2. in der ersten Zeile gesagt werde: „in allen andern Fällen, in welchen das Erkenntniß über die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nicht den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, jedoch ein Staatsdiener sich so“ u. s. w. wie im Entwurf.“

Auf die Anfrage des Präsidenten erhält dieser Antrag die hinreichende Unterstützung.

**Abg. Selckmann II.:** Es hängt, meine Herren, der von mir gestellte Antrag wesentlich zusammen, nicht nur mit der Bestimmung des Art. 468., sondern noch mit andern Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, wornach für einige Fälle die ordentlichen Gerichte berechtigt sind, bei Verbrechen der Staatsdiener Dienstentsetzung oder Dienstentlassung auszusprechen. Es könnte nämlich scheinen, namentlich wenn nach dem Antrag des Ausschusses die beiden Sätze unter a und b gestrichen werden, als wenn in denjenigen Fällen, wo bis jetzt die ordentlichen Gerichte eine Dienstentlassung ausgesprochen haben, das Dienstgericht eintreten soll. Das ist aber nicht der Zweck des Gesetzes. Es soll das Dienstgericht nur helfend eintreten, theils, wie unter 1. gesagt ist, wo die Regierung, das Staatsministerium oder wie es im Strafgesetzbuch heißt: der Großherzog wegen einer andern Strafe bisher noch berechtigt waren, den Angestellten seines Dienstes zu entsetzen, zu entlassen oder zu suspendiren; theils wenn sonst Fälle der Unwürdigkeit oder Unfähigkeit eintreten, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs aber nicht zur Entfernung des unwürdigen und unfähigen Staatsdieners genügen; 2) muß diese Ausnahme auch deshalb ausdrücklich stattfinden, weil sonst Zweifel sein könnte, wer im einzelnen Falle zu entscheiden hat. Weiter habe ich diesem zweiten Punkte vorläufig nichts hinzuzusetzen.

**Reg.-Commissair Kunde:** Meine Herren! ich habe über diesen Antrag des Ausschusses nur zu bemerken, daß die Fälle, welche sub a und b hervorgehoben sind, durchaus nicht Beispiele sein sollten, sondern, daß sie den allgemeinen Satz, der unter 2. aufgenommen ist, nur weiter zerlegen sollten, und so weit erschöpfend sind, weil in dem ersten Falle es heißt:

wenn ein Staatsdiener wegen eines Amtsvergehens für schuldig erklärt worden ist, und im zweiten Fall, wenn dies nicht ist. Einen dritten Fall giebt es nicht. Es ist darum angeführt worden, weil in den Motiven gesagt ist, es müssen nur die Fälle unter a und b des Entwurfs hervorgehoben werden, damit ein Staatsdiener, welcher noch keine Verbrechen oder Vergehen begangen hat, weshalb er zur Strafe abgesetzt oder entlassen werden könnte, doch aus dem Dienste zu entfernen ist, sobald seine Beibehaltung nach dem, was vorgekommen ist, mit der Ehre, dem Zweck und der Ordnung des Dienstes nicht vereinbar ist; theils aber darum, damit man nicht sagen könnte, daß ein Beamter, der wegen Amtsvergehen bereits bestraft ist, aber nur mit der Dienstentlassung bestraft werden konnte, doch noch vor das Dienstgericht als unwürdig verwiesen werden könnte, und daß keine zweimalige Bestrafung darin gefunden werden könnte. Wenn diese beiden Sätze bloß als überflüssig wegfallen sollen, und dann anzunehmen ist, daß beide schon im allgemeinen Satz begriffen sind, steht dem nichts im Wege, und es wird eine solche Auslegung, welcher vorgebeugt werden sollte, nicht vorkommen. In sofern wäre nichts dagegen zu erinnern.

**Präsident:** die Discussion über §. 2. ist geschlossen. Es liegen mehrere Anträge vor. Es ist beantragt zum Art. 2. Ziffer 2. von dem Abg. Selckmann II., der Landtag beschließt: (siehe oben unter Selckmann's Rede). Dann ist beantragt von dem Ausschuss, daß die Worte im 2. Absatz von den Worten: „und zwar sowohl“ bis zu Ende des Artikels hinwegfallen müssen. Dagegen ist von einer Minorität vorgeschlagen, daß es sub 2. nicht heiße: „und zwar sowohl“, sondern: „und zwar selbst dann“. Weiter ist beantragt die Streichung eines Zusatzes zu diesem Art., daß der Art. 468. des Strafgesetzbuchs, endlich die Bestimmungen des Art. 468. sind hierdurch aufgehoben. Ich werde nun zunächst den Antrag des Abg. Selckmann zur Abstimmung bringen. Dann werde ich, vorbehaltlich der Frage natürlich, ob nicht die ganzen beiden Sätze sub a und b wegfallen sollen, was von einer Seite beantragt ist, das Amendement der Minorität, daß es heiße statt „und zwar sowohl“ „und zwar selbst dann“ zur Abstimmung bringen, dann den Wegfall sub a und b, und endlich den unabhängigen Antrag wegen des Wegfalls des Art. 468. des Strafgesetzbuchs.

Abg. Selckmann II. wünscht, daß über den letzten noch unabhängigen Antrag die Discussion eröffnet werde.

**Präsident:** Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet und so habe ich die Discussion für geschlossen erklärt. Ich habe übrigens nichts dagegen, wenn wir noch darüber besonders sprechen wollen, insofern es der Wunsch der Versammlung ist. Da der Berichterstatter dieses beantragt hat, werden Sie einverstanden sein. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich die Abstimmung darüber aussetzen. Ich bringe zuerst den Antrag des Abg. Selckmann II. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, erheben sich. (Geschieht mit Majorität.) Der Antrag ist angenommen. Ich werde jetzt den Antrag zur Abstimmung bringen, daß statt der Worte:

„und zwar sowohl“ gesetzt werde „und zwar selbst dann“, vorbehaltlich der weiteren Abstimmung über den Wegfall des §. 2. des Artikels. Diejenigen Herren, welche sich damit einverstanden erklären, wollen sich erheben. (Die Mehrheit bleibt sitzen.) Der Antrag ist abgelehnt. Diejenigen, welche dafür sind, daß die Sätze im Art. 2. sub 2 ad a und b wegfallen nach dem Ausschussantrage, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir sprechen jetzt noch, meine Herren, über den weiteren Antrag, daß die Bestimmungen des §. 468. des Strafgesetzbuches aufgehoben seien.

Abg. Nieberding I. hält es für zweckmäßig, den Art. 468., der nicht allen Mitgliedern im Gedächtnis sein werde, vorzulesen.

**Präsident** entspricht diesem Wunsche, und bemerkt dazu: Es ist bekanntlich noch eine neuere Bestimmung dazu gegeben, daß in den Verweisen ausdrücklich auf diesen Art. 468. hingewiesen werden muß.

Abg. **Wibel I.:** Meine Herren! Sie haben aus der Vorlesung dieses Art. entnommen, daß zum Theil Fälle darunter gefaßt sein können, worüber nach unserm Gesetz das Dienstgericht als Schwurgericht entscheiden soll, nämlich über die Würdigkeit zum Amte. Dabin gehört auch der Fleiß oder Unfleiß des Beamten, die Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung seiner Amtspflicht. Es ist in diesem Gesetz ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, daß dreimalige Rügen und Disciplinarstrafen vorangehen müssen, und daß dann die Entlassung oder Suspension vom Dienste erkannt werden kann und zwar von den ordentlichen Gerichten. Es geht ein Widerspruch aus dieser Bestimmung hervor. Das Dienstgericht würde vielleicht gleich beim ersten Falle eine Unwürdigkeit annehmen. Es wird alsdann vorgehend entscheiden. Denken wir aber, es thut das nicht, das Dienstgericht findet, selbst nach der dritten Disciplinarbestrafung die Unwürdigkeit noch nicht hervorgetreten, meine Herren, soll denn da die Entlassung erkannt werden, in dem Sinne, nach welchem wir das Gesetz machen? Nein, das wollen wir nicht. Es wird daraus folgen, das alte Gesetz muß unbedingt auf die Seite. Man könnte vielleicht einwenden, es sei nach ihm doch auch noch ein anderes Erkenntnis in Aussicht, nämlich die Suspension vom Dienste, d. h. die einstweilige Entfernung vom Dienste, bis sich zeigt, ob diese eine bleibende sein soll. Meine Herren, das ist keine gute Entscheidung. Der Grund dazu ist immer die Schwäche des Urtheils. Ein Urtheil soll nach meiner Meinung seiner Gründe sich klar bewußt sein, und ebenso in Beziehung auf seine Folgerungen. Es ähnelt dies der Absolution von der Instanz, welche ausgesprochen wird, wo die Richter auch nicht wissen, ob das Schuldig oder das Nichtschuldig der richtigere Spruch wäre. Die Revision der Criminalgesetze hat überall in neuerer Zeit in allen constitutionellen Ländern diese Absolution von der Instanz auf die Seite gelegt. Wir werden es, so Gott will, auch thun, und ich müßte nicht, warum sie stehen bleiben sollte. Diese Entbindung von der Instanz oder Suspension ist eine Ungerechtigkeit. Hat ein Beamter die Sus-

penſion oder Entlaſſung vom Dienſte verwirkt, ſo ſpreche man ſie aus; iſt das nicht der Fall, ſo ſoll alle Verurtheilung unterbleiben. Es iſt kein Schluß, ſondern Fortdauer der Unterſuchung darin niedergelegt; es iſt eine künftige Entſcheidung vorbehalten, und das ſoll nach meiner Anſicht nicht ſein. Es iſt eine Suſpenſion des Urtheils bis auf weiteres Bedenken hin, und das darf nicht ſo bleiben.

**Abg. Lindemann:** Meine Herren! Der Artikel, von dem eben die Rede iſt, iſt ein grundgefährlicher Artikel, gegen welchen eine Sicherheit im Dienſte durchaus nicht beſteht. Nehmen Sie an, wie er urſprünglich war, es heißt 3 Disciplinarrügen haben die Wirkung, daß der Beamte vor das Gericht geſtellt werden kann. Nach dieſem Geſetz ſoll er vor das Gericht geſtellt und mindedeſtens vom Amte ſuſpendirt werden. So weit meine Anſicht reicht, ſo ſind die Disciplinarrügen, wo ſie gegeben werden, wahrlich ein Unding und willkürlich. Nehmen Sie den Fall an, daß ſie gegen mißliebige Perſonen gerichtet ſind, welche Kleinigkeiten können den Diener nicht ſchon vom Amte entfernen, und eben weil der §. 468. gefährlich war, iſt er, ſo lang er beſtanden hat, auch nicht angewendet worden. Wer dreimalige Disciplinarrügen erhalten hat, ſoll vor das Gericht geſtellt werden. Meine Herren! ich habe Beamte gekannt, die nicht nur 3 mal, ſondern 50 mal gewarnt worden ſind, ohne daß ſie vor das Gericht geſtellt wurden. Es iſt dieſes ein Beweis, daß man anerkannt hat, daß das Geſetz nicht taugt, weil das Geſetz nicht angewendet wurde, wie es geſchehen ſollte. Das Geſetz iſt dann gemildert worden; es iſt geſagt, die dreimalige Rüge ſoll nur dann die Entlaſſung vom Dienſte zur Folge haben, wenn auf die Möglichkeit der Abſetzung in der Rüge ſelbſt hingewieſen worden iſt. Meine Herren! wenn man will, kann man mit Leichtigkeit die Rügen erkennen, und wo iſt die Sicherheit dagegen. Heute kommt einer z. B. zu nicht gehöriger Zeit zum Geſchäfte. Der Präſident des Collegiums ſagt: Freund, Du kommſt zu ſpät, das darf nicht mehr paſſiren. Uebermorgen iſt eine kleine Unſittlichkeit begangen worden, der Fall wird bekannt, und es kommt die zweite Rüge; und die 3. Rüge tritt ein, weil der Mann auf einen ihm vom Vorſtande gemachten unverdienten Vorwurf ſich zu widerſprechen erlaubt. Er wird zum dritten male gewarnt. Er hat alſo 3 Disciplinarrügen erhalten, weil er 1) einmal zu ſpät kam, 2) Etwas gethan, was menſchlich iſt, und 3) weil er ſich dem Vorſtande zu widerſprechen erlaubt hat. Der Mann muß vom Dienſte fort. Meine Herren! Wir können dieſes Geſetz nicht beſtehen laſſen.

**Reg.-Commiſſair Munde.** Meine Herren! Die Staatsregierung iſt der Anſicht der Minorität des Ausſchusses, daß nämlich die im Art. 468. vorgeſehenen Fälle nicht ohne weiteres dieſelben ſein, wie die in der Dienſtordnung behandelten. Es iſt kein Zweifel, daß ein Beamter, der in Ausübung ſeines Amtes Fahrläſſigkeiten begeht, der aus Leichtſinn ſeine Amtsgeschäfte vernachläſſigt hat, nicht gleich unwürdig des Amtes ſein kann. Ich bin für die Faſſung des

Art. 468., und würde über die Strafbeſtimmung kein Wort verlieren. Es ſcheint mir aber nicht der Ort zu ſein, das Strafgeſetzbuch in einzelnen Artikeln abzuändern, ſondern das wird ſich finden bei einer Reviſion der einzelnen Artikel oder des ganzen Geſetzbuchs. Dann wird auch dieſer Art. 468. ſein Schickſal erfahren. Im Uebrigen kann eine verkehrte Anwendung des Geſetzes in der Weiſe, wie ſie von dem Abg. Lindemann dargeſtellt worden iſt, das Geſetz ſelbſt nicht als fehlerhaft hinſtellen.

**Abg. v. Finckh:** Meine Herren, ich möchte anheim geben, den Artikel nicht ganz zu ſtreichen. Der Abg. Wibel hat, und ich glaube mit Recht, hervorgehoben, daß in den Fällen, wo der Unfleiß u. ſ. w. der Art iſt, daß der Beamte als unwürdig oder unfähig erſcheint, jezt die Dienſtgerichte eintreten, und Sicherheit genug geben. Es liegt aber noch etwas in der Mitte zwiſchen unwürdig und tabelloſ, und für dieſen Mittelzuſtand iſt das Dienſtgericht nicht. Auch nach dreimaliger disciplinariſcher Beſtrafung iſt der Beamte noch nicht ſtets unwürdig, wohl aber kann er ſich dann zu einer Suſpenſion qualificiren, und dieſe wird nur möglich, wenn der Art. 468. nicht ganz geſtrichen wird. Ich möchte daher beantragen, im Art. 468. nur die Worte „oder Dienſtentlaſſung“ zu ſtreichen, vorbehaltlich fernerer Redaction des Art. 468.

**Präſident** fragt die Verſammlung, ob dieſer Antrag Unterſtützung findet. Dieſe Frage wird verneint, worauf der Präſident die Diſcuſſion für geſchloſſen erklärt und nachdem der Berichterſtatter auf das Schlußwort verzichtet, zur Abſtimmung ſchreitet. Es iſt, bemerkt er, von dem Ausſchusse der Antrag geſtellt, dem §. 2. den Zuſatz hinzuzufügen: die Beſtimmungen des Art. 468. des Strafgeſetzbuchs ſind hierdurch aufgehoben. Diejenigen Herren, welche dieſem Antrage beitreten wollen, belieben ſich zu erheben. (Die Majorität erhebt ſich.) Der Antrag iſt angenommen. Der Präſident fordert hierauf den Berichterſtatter Selckmann auf, den Bericht über den Art. 3. vorzutragen, welcher lautet: das Dienſtgericht wird auf den Grund der Berufsgleichheit aus den im Herzogthum Oldenburg angeſtellten Staatsdienern in folgender Weiſe zuſammengeſetzt.

**Abg. Selckmann II.:** Der Bericht des Ausſchusses zu Art. 3. lautet folgendermaßen: (verlieſt denſelben).

**Abg. Mölling:** Ich muß mich entſchieden für den Antrag der Minorität ausſprechen. Wenn ſich das Dienſtgericht auch über die Fürſtenthümer erſtreckt, ſo müſſen ſie auch das Recht haben, wählbar zum Dienſtgerichte zu ſein. Ich glaube, es wäre ungerecht, ihnen dieſes Recht zu nehmen. Es würde ſonſt eintreffen, was neulich ein ehrenwerther Abgeordneter geſagt hat, daß wir einen Separatiſmus gegen die Fürſtenthümer beobachten. Es ſind für den Ausſchuß der Fürſtenthümer zwei Gründe angegeben, nämlich erſtens, daß die Staatsdiener in den Fürſtenthümern hin und her wechſeln, daß alſo dadurch ein radikaler Ausſchuß vermieden werde. Dieſes trifft aber nur Einzelne. Einige Mitglieder werden länger bleiben, 10 bis 20 Jahre, manche Beamte bleiben und



dienen für immer in den Fürstenthümern. Wenn also dieser Grund gelten sollte, würden sie für immer ausgeschlossen sein. Der zweite Grund, nämlich die Rücksicht auf den Kostenpunkt, scheint mir unerheblich zu sein. Durch das Communications-Mittel der Eisenbahn kann man aus den Fürstenthümern Lübeck in 2 bis 3 Tagen hier sein, und was die Kosten betrifft, so kommen diese nicht in Betracht; denn zu den geringen Reisegeldern kommen höchstens 2 bis 3 Tage Diäten hinzu. In 3 Tagen wird man von Birkenfeld leicht hierher kommen können. Der Kostenpunkt scheint mir also gar nicht erheblich zu sein gegenüber dem Rechte, das den Staatsdienern der Fürstenthümer genommen werden soll.

**Abg. Niebour:** Namens der Minorität mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Artikel im genauen Zusammenhange steht mit der Mündlichkeit. Wenn wirklich die Mündlichkeit soweit wie möglich durchgeführt werden soll, so wird es häufig vorkommen, daß wenigstens die wichtigeren Zeugen hierher müssen, und wenn wir dieses beschließen, so können wir auch beschließen, daß das Dienstgericht auch aus den Beamten in den Fürstenthümern gewählt werden könne. Auch muß ich darauf aufmerksam machen, daß selbst nach dem Entwurf die Schwierigkeit nicht gehoben ist. Wenn ein Beamter in das Dienstgericht gewählt ist, und wird morgen versetzt, dann haben wir die Schwierigkeit doch. Lassen Sie uns also lieber die vorgeschlagene Bestimmung gleich machen, da bei der Wahl der Beamten auf 3 Jahre bei eintretenden Verletzungen doch ja Beamte aus den Fürstenthümern in dem Dienstgerichte sein können.

Nach geschlossener Discussion nimmt der Berichterstatter **Abg. Selckmann II.** das Schlusswort, und bemerkt: Es kamen im Ausschusse, als er diese Frage erörterte, die verschiedenen Ansichten mehrfach zur Sprache. Die Majorität war der Meinung, auf die Bestimmung, daß statt „Herzogthum“ „Großherzogthum“ gesetzt werde, ein Gewicht nicht legen zu dürfen, weil diese Aenderung auf die Bildung des Dienstgerichts nicht von Einfluß sein wird. Es wird nämlich, wenn das Dienstgericht gebildet wird in den Fürstenthümern, hinsichtlich eines dort vorkommenden Falles die Sache sich so stellen, daß höchst selten Staatsdiener, die in den Fürstenthümern angestellt sind, mit in das Dienstgericht aufgenommen werden können. Die meisten sehen in solchen Beziehungen zu einander, daß sie abgelehnt werden müßten. Ein Theil davon würde wegfallen, weil er auf ein Dienstgericht angetragen hat, ein anderer Theil würde nicht eintreten können, weil er zu den untergebenen Beamten desjenigen gehört, für den das Dienstgericht bestellt ist. Diese verschiedenen Beziehungen würden sowohl den Staatsanwalt als den Angeklagten dahin bringen, fast alle Personen, die im Fürstenthum angestellt sind, abzulehnen. Es bliebe also Nichts übrig, als sie aus dem Herzogthum zu wählen. Wenn aber zugegeben werden muß, daß für einen in den Fürstenthümern vorkommenden Fall die Zuziehung der daselbst angestellten Staatsdiener zum Dienstgericht nicht thunlich ist, dann wird es gewiß nicht wünschenswerth erscheinen, dieselben hierher

zum Dienstgericht zu berufen. Es ist von dem Abg. Niebour bemerkt worden, es werde das mündliche Verfahren dahin führen, daß das Dienstgericht doch nach den Fürstenthümern gehen müsse. Dadurch, glaube ich, wird aber die beantragte Aenderung nicht begründet sein, weil daselbst ja keine zum Eintritt ins Dienstgericht geeignete Staatsdiener vorhanden sind. Der Abg. Mölling sagt, es ist ein Recht, das die Staatsdiener in den Fürstenthümern haben, wählbar zu sein. Ein Recht ist es nicht. Wir haben im Bericht ausdrücklich erwähnt, daß die Staatsdiener kein Recht haben, von ihrer eigenen Richtung aus auf ein Dienstgericht anzutragen, sie haben nur die Pflicht, welche das Gesetz ihnen auferlegt für den Fall, daß sie durch das Gesetz zum Dienste berufen werden, in dasselbe einzutreten. Darum glaube ich, da insbesondere die verschiedenen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, wenn Staatsdiener aus den Fürstenthümern hierher reisen sollten, vorliegen, daß die Ansicht der Majorität den Vorzug verdient. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Zahl der Staatsdiener, wenn sie hier vor ein Dienstgericht gestellt werden, doch auch im Großherzogthum die bei weitem größere Anzahl bildet, von denen ich annehmen darf, daß sie gleichfähig sind, und daß die Fälle in den Fürstenthümern die seltenen sein werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Majorität.

**Präsident:** Von der Minorität ist vorgeschlagen, daß gesetzt werde statt „Herzogthum“, „Großherzogthum“. Diesen Antrag werde ich zunächst zur Abstimmung bringen, und dann die Abstimmung über die Annahme dieses Artikels folgen lassen. Wer mit dem eben bezeichneten Antrage der Minorität einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

Dieser Antrag wird verworfen.

Diejenigen Herren, welche den Artikel 3., zu dem sonst nichts weiter bemerkt ist, nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Dieser Antrag wird angenommen.

Eine auf die Geschäftsordnung bezügliche Zwischenbemerkung des Abg. Büchel, daß nach seiner Ansicht die Gründe der Majorität, so wie der Minorität über einen Gegenstand in die Discussion gebracht werden sollten, ehe diese geschlossen werde, veranlaßt eine längere Discussion, an welcher der Berichterstatter Selckmann, Dannenberg, v. Finkh und der Präsident Theil nehmen, und die mit der Bemerkung des Letztern geschlossen wird, daß für jetzt eine den betreffenden Berichterstatter zwingende Vorschrift nicht bestehe, der Ausschuss für Geschäftsordnung aber brevis manu von der angeregten Frage für die Zukunft Notiz nehmen, und dieselbe in weitere Erwägung ziehen könne.

Es wird zur Discussion über Artikel 4. übergegangen.

**Abg. Selckmann II.** trägt die Ausschussbemerkung hierzu vor.

**Abg. Mölling:** Ich habe die Gründe für die Fassung des Artikel 4. aus den Motiven des Entwurfs nicht entnehmen können. Ich wende mich darum gleich zu dem Berichte des Ausschusses. Die Minorität hat bereits die Bedenken

hervorgehoben, die Bildung des Dienstgerichts allein dem höchsten Landesgerichte zu überlassen. Ich theile diese Gedanken. Ich muß aber noch weiter gehen. Ich muß das höchste Landesgericht überhaupt für ungeeignet halten zur Bildung der Personen für das Dienstgericht. Die Mehrheit des Ausschusses führt an, daß das höchste Landesgericht so unabhängig und unparteiisch dastehet, daß demselben die Bezeichnung der Personen des Dienstgerichts unbedenklich überlassen werden könne.

Ich kann die Unbefangenheit des höchsten Landesgerichts nicht bestreiten, aber nur in seinem scharf gezogenen Kreise, dem Kreise des Berufs. Die Mitglieder des höchsten Landesgerichts, die in ihren Stuben Relationen bearbeiten, werden nur den Fall, nicht die Personen, im Auge haben. Wenn sie zusammentreten, um in einem Rechtsfall ein Urtheil zu fällen, werden sie unbefangen und unparteiisch sein. Hier ist aber kein Rechtsfall zu beurtheilen. Hier sind Personen zu ernennen, die nach freier Ueberzeugung, nach bestem Wissen und Gewissen über die Unwürdigkeit ihrer Collegen urtheilen sollen. Dazu gehören Männer von Kopf und Herz; Männer von unbefangener Gerechtigkeitsliebe, Männer von Humanität, die zugleich auf der Höhe der Zeit stehen, und ich glaube nicht, daß die Mitglieder des höchsten Landesgerichts fähig sind, diese Männer zu wählen. Sie sind ergraut in ihren Geschäftsstuben, sie haben hinter den Aktenscheit gearbeitet und sind selten in die Verhältnisse der Welt und des Lebens eingetreten. Es gehört aber Kenntniß der Menschen und der Welt dazu, um hier eine richtige Wahl zu treffen. Die Mitglieder des obersten Landesgerichts werden solche Personen wählen, die sie als ausgezeichnete Juristen kennen, die ihnen als tüchtige Berufs-Arbeiter bekannt sind. Diese möchten aber oft sehr wenig geeignet sein, im Dienstgericht sich von dem Buchstabenrechte los zu machen und nach freier Ueberzeugung zu urtheilen. Das höchste Landesgericht kennt die Verwaltungsbeamten gar nicht und wird sich hier lediglich nach dem Vorschlage anderer Collegen richten müssen. Ich kann auch nicht dafür stimmen, daß die Wahl dem Landtage zu überlassen sei. Es ist schon im Bericht hervorgehoben, daß der Landtag leicht Parteilichkeiten befolgen könne. Darum wird ihm leicht die nöthige Unparteilichkeit fehlen. Wenn wir die wenigen Beamten ausnehmen, die in der Versammlung sind, so sind die Uebrigen mit den Beamten in ihren kleinen Kreisen, doch mit der großen Beamtenwelt des ganzen Landes nicht bekannt. Es fehlt ihnen ferner das Interesse. Sie haben nichts mit dem Dienstgerichte zu thun, es kann ihnen daher unmöglich so sehr am Herzen liegen, daß sie die rechte Wahl zu treffen vermöchten. Ich muß deshalb der Ansicht sein, daß nur die Standesgenossen selbst das Dienstgericht zu wählen haben. In ihnen allein sind alle Eigenschaften dazu vereinigt. Wir Beamte kennen das so ziemlich im Lande. Der eine kennt diesen, der andere den. Treten wir zusammen, wählen die Beamten selbst, so ist die Garantie vorhanden, daß die rechten, würdige und tüchtige Mitglieder in das

Dienstgericht kommen. Sie haben das lebendige Interesse daran, daß das Dienstgericht aus den geeigneten Männern besteht. Sie müssen wissen, welches die Würdigsten sind, über die Würdigkeit ihrer Collegen zu urtheilen, und sie werden nach aller Wahrscheinlichkeit die Tüchtigsten auswählen, die ihre Richter im Dienstgericht sein sollen. Der Bericht wendet dagegen ein: endlich erscheint die Wahl durch die Standesgenossen weilläufig. Diese Schwierigkeit scheint mir gering zu sein. Ich werde darauf zurückkommen. Um so mehr, heißt es im Bericht, scheint es immerhin bedenklich, als die jüngern Staatsdiener leicht ein Uebergewicht über die ältern erlangen können. Das scheint mir doch gar zu sehr nach der Hierarchie der alten Beamtenwelt zu schmecken. Ich glaube, wenn ein Staatsdiener tüchtig ist, so ist es einerlei, ob er jünger oder älter ist. Es wird, wenn er würdig gewählt ist, schwerlich von Nachtheil sein, daß er über ältere Staatsdiener zu Gericht sitzt. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Gemeinden ihre Beamten selbst wählen sollen, das Kirchspiel seine Prediger, und der Geist der neueren Zeit stellt das Princip auf, daß die Geschwornen vom ganzen Volke gewählt werden sollen. Es scheint mir daher, wenn wir ein freisinniges, zeitgemäßes Dienstgericht haben wollen, kann es nur aus der Wahl der eigenen Standesgenossen hervorgehen. In dieser Beziehung stelle ich folgenden Antrag:

- 1) Die Zusammensetzung des Dienstgerichts geschieht durch Bezeichnung von 16 ein Richteramt bekleidenden Personen und von 12 aus dem, zum Geschäftskreise der Justizbehörden gehörigen sonstigen Personal, und aus dem Personal der Verwaltungsbehörden gehörenden Personen.
- 2) Die Bezeichnung geschieht durch Wahl. Wählbar sind alle dem Dienstgerichte unterworfenen Staatsdiener. Wählbar sind die oben sub 1. gedachten Civilstaatsdiener mit Ausnahme der Mitglieder des höchsten Landesgerichts.
- 3) Die Wahlhandlung wird vom höchsten Landesgerichte geleitet. Dasselbe sendet jedem der dem Dienstgerichte unterworfenen einen mit dem öffentlichen Siegel versehenen oder sonst beglaubigten Stimmzettel zu.
- 4) Das höchste Landesgericht setzt alle 3 Jahre im Monat October, — das erstmal jedoch innerhalb 14 Tagen nach Verkündigung dieses Gesetzes — einen Wahltermin an, der in den betreffenden Landesblättern öffentlich bekannt gemacht wird. Jeder Wähler hat bis zu jenem Wahltermine das Recht, seinen mit den Namen der von ihm zum Dienstgerichte bezeichneten Personen ausgefüllten, und von ihm eigenhändig deutlich unterschriebenen Stimmzettel versiegelt beim höchsten Landesgerichte einzusenden. Die nach jenem Termin etwa noch eingehenden Stimmzettel finden keine Beachtung.

Zwischen der Aufforderung und dem Wahltermin



muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Monaten liegen.

5) Wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als gewählt zu betrachten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

**Präsident:** Ich frage, ob der Antrag unterstützt wird. Die Unterstützung erfolgt.

**Abg. Mölling:** Ueber das hierin enthaltene Princip brauche ich mich nicht auszusprechen. Es ist bereits zu begründen versucht worden. Was die Schwierigkeit der Wahl betrifft, so scheint sie beseitigt zu sein durch den Antrag unter Nr. 4. Ich habe geglaubt, daß zwischen der Aufforderung und der Wahl selbst ein Zeitraum von 2 Monaten liegen soll. Dieser Termin ist nothwendig, damit die Staatsdiener zusammentreten, und sich unter einander besprechen können, um die tüchtigsten Personen zum Dienstgericht zu bezeichnen. Ich habe nichts weiter hinzuzufügen, als daß ich glaube, daß nur, wenn auf diese Weise das Dienstgericht zusammengesetzt wird, ein würdiges Dienstgericht entstehen kann.

**Abg. Wibel 1.:** Meine Herren! Ich bin mit dem Abg. Mölling im Princip einverstanden. Das Dienstgericht kann nur, wenn es vollständig auf dieses Princip gebaut werden soll, von den Berufsgenossen zusammengesetzt werden. Demnach stimme ich dafür, daß der Landtag die Mitglieder wähle. Das Verfahren, das der Abg. Mölling vorschlägt, scheint zwar die Schwierigkeiten, die der Antrag des Ausschusses hat, zu vermindern, und die Sache so viel wie möglich zu vereinfachen. Es möchte damit aber schwerlich gelingen. Diese Schwierigkeiten werden mich dennoch nicht abhalten, dafür zu stimmen, die Wahl den Berufsgenossen beizulegen, noch viel weniger aber die Betrachtung, daß es sich ergeben könne, daß die jüngern Staatsdiener über die älteren zu Gericht sitzen. Meine Herren, sollen denn die Alten über Jungen zu Gericht sitzen? Ich kann mich in dieser Beziehung auf das berufen, worauf der Abg. Mölling aufmerksam gemacht hat. Was mich bewogen hat, die Wahl für das Dienstgericht durch die Berufsgenossen nicht vornehmen zu lassen, ist die Erwägung, wenn man nicht weiß, es werde ein Fall in 3 Jahren vorkommen, so wird es gar wenig Interesse haben zur Wahl gehen für diejenigen, die nicht an dem Gesetze selbst und an dem Principe sich erwärmen möchten, und dann auch wird es ein großer Uebelstand sein bei diesen Wahlen, daß die entschieden größte Zahl der Civil-Staatsdiener, welche wählen sollen, aus solchen besteht, deren Uebersicht über das Personal des Dienstes nur klein ist. Diesen könnte freilich die Möglichkeit bleiben, bei Andern sich zu erkundigen, nach Richtern, nach Verwaltungsbeamten, die außerhalb ihres Dienstkreises angestellt sind. Sie können Erkundigungen einziehen, allein wenn das Interesse nicht so groß vorausgesetzt werden darf, wird dieses nicht geschehen. Es bleibe, daß Jeder, ihm nahestehende Bekannten ausschreibe. Es wird Jeder in seiner Berufsnachbarschaft Männer genug finden, denen er das Amt mit Vertrauen übertragen kann, und so würden wir eine Wahl bekommen mit der geringsten Majo-

rität. Die Stimmen werden sich so zersplittern, daß die Wahl dem reinen Zufall anheimgegeben wäre. Wählt dagegen der Landtag, so ist es etwas anderes. Da sind die Wähler versammelt in einem Saale. Es ist die Möglichkeit gegeben, sich mit einander zu besprechen, und durch die gegenseitige Mittheilung wird eine größere Bekanntschaft werden, und eine bessere Wahl hervorgehen. Was den Landtag unfähig machen sollte, könnte nur darin bestehen, daß allerdings im Landtage nicht Viele sein werden, die mit Verwaltungs- und Justizbeamten so genau bekannt sind, wie die Berufsgenossen. Dagegen läßt sich sagen, daß diejenigen Landtagsmitglieder, welche eine solche Kenntniß haben, sie häufig viel umfassender besitzen, als die Beamten selbst, denn sie beobachten sie aus anderer Perspektive.

**Abg. Closter.** Als ich mir das Wort erbat, hatte ich die Absicht, gegen den Antrag des Abg. Mölling zu sprechen. Ich bin aber dessen überhoben, nach demjenigen, was der Abg. Wibel 1. vorgebracht hat. Ich halte es nicht für ausführbar, weil entweder die Wahl nach relativer Stimmenmehrheit ein Ergebniß liefern soll, und dann zu ganz argen Minoritätswahlen führen wird, oder zu absoluter Mehrheit führen soll und dann bei dem von Herrn Mölling vorgeschlagenen Modus unendlichen Schwierigkeiten unterworfen ist. Ich kann aber auch der Ansicht des letzten Redners nicht beistimmen. Wenn der Abg. Mölling schon die Gründe bezeichnet hat, die dagegen sprechen, so will ich demselben noch hinzufügen, es ist nicht die Einseitigkeit des Interesses an dem Institut, wie Parteirichtungen sie geltend machen könnten, auch nicht der Indifferentismus gegen das Institut, von welchem der Abg. Mölling gesprochen hat, welche ich allein fürchte, sondern wenn ich auch annehme, daß Interesse und rechter Act genug gefunden würde für die Sache, so bestreite ich doch die Personenkenntniß des Landtags unter allen vorgeschlagenen gewiß am meisten. Denn wenn es möglich ist, daß einzelne Mitglieder des Landtags auch ausgezeichnete Personenkenntniß in dieser Beziehung haben, so ist dies immer nur von wenigen anzunehmen, und nicht abzusehen, wie deren Kenntniß den Mangel einer solchen bei Andern ersetzen könnte, wenn man nicht annimmt, daß die übrigen Mitglieder blindlings mit Jenen stimmen sollen, was weder zu wünschen noch zu erwarten ist. Ich habe darum bei einer Wahl durch den Landtag die begründete Vermuthung, daß er das Rechte nicht treffen werde, und sehe dazu kein bessres Mittel, als bei dem Antrage des Ausschusses stehen zu bleiben, da ich die Bedenken, welche gegen die Wahl durch das höchste Landgericht erhoben worden sind, nicht theilen kann. Man hat gesagt, die Mitglieder desselben seien durch ihre Stellung, durch ihr Leben hinter den grünen Tischen zu befangen, um die Erscheinungen der Welt wahrhaft auffassen zu können, weil sie mit dem Geiste der gegenwärtigen Zeit nicht vertraut geworden und vorwärts gegangen seien. Ich glaube das aber selbst für die Gegenwart nicht und noch weniger für die Zukunft, wo die Berührungen mit dem Leben für die Mitglieder des höchsten

Landesgerichtes immer mehr vorhanden sein werden. Und machen wir nun das Gesetz nicht allein für die Lage, welche da sind, sondern auch für die, welche kommen, so dürfen wir dabei um so mehr jenes Bedenken beseitigt halten. — Man hat ferner gesagt, das höchste Landesgericht werde für die Bildung des Dienstgerichts auch sonst nicht die am besten dazu Geeigneten treffen können. Ich kann auch dem nicht bestimmen. Bei der Wahl der Personen für das Dienstgericht scheint mir, und zumal da sie nicht für den besondern Fall vorgenommen wird, und da nur im Voraus Personen bezeichnet werden sollen, das Zweifache in Betracht zu kommen: steht dem Wählenden die beste Kenntniß zu Gebot und hat er den rechten Willen, das Rechte zu treffen? Hinsichtlich des letztern Punktes hat Niemand ein Wort des Zweifels gegen das höchste Landesgericht gesprochen, und Niemand wird sagen wollen, daß die Männer, welche würdig sind, im höchsten Landesgerichte zu sitzen, nicht auch so viel Rechtsgefühl haben werden, um auch nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen. Von ihrem Gewissen ist also nicht mehr zu sprechen, sondern nur vom besten Wissen. Da sind nun die Männer, die im eigentlichen Justizdienst des Landes arbeiten, doch gewiß dem höchsten Landesgericht am besten bekannt, und aus diesen sollen gerade ja die meisten Mitglieder zum Dienstgericht genommen werden. Ist aber ein etwaiger Mangel an Kenntniß der Persönlichkeiten, die in der Verwaltung beschäftigt sind, allerdings beim höchsten Landesgericht sehr denkbar, so wird derselbe gerade bei diesem eher als bei allen Andern ergänzt werden können, und bei gutem Willen wirklich ergänzt werden, da dasselbe in der Hauptstadt seinen Sitz und dort die besten Quellen hat, um sich über die Tüchtigkeit der zu Wählenden zu instruiren. Ich glaube, es hat die Quelle besser, als irgend ein Mitglied des Landtags, und als die Berufsgenossen, von denen der eine hier, der andere an einer andern Ecke des Landes wohnt. Ich bin darum entschieden dafür, bei dem Antrage des Entwurfs, wie er von der Majorität bevortwortet ist, zu beharren.

Abg. Selekmann II.: Nach dem, was von dem Verordner gesagt worden ist, bleibt mir zur Vertheidigung des Majoritäts-Antrages wenig mehr übrig. Ich habe überhaupt vorher und deshalb um das Wort gebeten, um das Bedenken des Abg. Böckel zu beseitigen, und um nicht wieder in der Lage zu sein, den Majoritäts-Antrag erst am Schlusse der Verhandlung vertheidigen zu müssen. Wenn hierdurch eine Verzögerung entsteht, so ist es nicht meine Schuld. Es ist von dem Abg. Mölling gegen den Antrag der Majorität in Beziehung auf die Unabhängigkeit und den guten Willen des höchsten Landesgerichts nichts geltend gemacht, sondern nur in Beziehung auf die Fähigkeit desselben. Er hat behauptet, die Mitglieder des obersten Landesgerichts arbeiten nur in ihrem Zimmer, und kennen die Persönlichkeiten nicht, es seien Männer, bei denen es nur auf Gelehrsamkeit ankommt, sie kennen das Leben nicht u. dgl. Dieser Grund könnte nur insofern zur Geltung kommen, als die Mitglieder

des höchsten Landesgerichts selbst nicht geeignet wären, im Dienstgericht zu sitzen. Es wird dadurch aber nicht bewiesen, daß sie nicht geeignet seien, die Personen zu wählen, die im Dienstgerichte sitzen sollen. Ich mache darauf aufmerksam, daß alle Richter der untern Instanz auf den Antrag des höchsten Landesgerichts ernannt werden; daß sie also, abgesehen von den an das höchste Landesgericht kommenden Arbeiten der untern Richter auch schon deshalb eine genaue Kunde von den Justizbeamten erhalten müssen. Was die Verwaltungsbeamten betrifft, so wird die allgemeine Achtung, in welcher jemand steht, sein sonstiges Benehmen im Leben bei der Wahl den Ausschlag geben, und darüber kann das höchste Landesgericht sich auch ebenso gut Kenntniß verschaffen, wie die andern vorgeschlagenen Wähler. Der Abg. Mölling hat eingewendet gegen den Bericht, es schmecke die Art der Einsetzung des Dienstgerichtes gar zu sehr nach Hierarchie. Ich begreife nicht, wie er etwas Hierarchisches darin finden kann. Es ist nicht gesagt, daß die jüngern Beamten als solche nicht fähig seien. Ich bin auch weit entfernt, behaupten zu wollen, daß den jüngern Staatsdienern nicht die erforderliche Unparteilichkeit zugetraut werden könne. Der Abg. Mölling, der selbst Richter ist, weiß aber wohl, daß ein Richter, auch wenn er sich für ganz unparteiisch hält, dennoch in manchen Fällen seine Stelle als solcher ablehnen wird, wo er z. B. über Verwandte urtheilen soll, oder wohl möglicherweise einen Vortheil erzielen könnte, weil auch die Partheien die feste Ueberzeugung haben müssen, daß sie ein unparteiisches Urtheil erhalten. Ebenso ist es auch nothwendig, daß die Beamten die Ueberzeugung haben müssen, wenn über sie abgeurtheilt werden soll, daß die möglichste Unbefangenheit vorherrscht. Daß diese aber nicht ausgeschlossen ist, wenn die vorhin bezeichneten Personen in dem Dienstgericht sitzen, das scheint mir nicht zweifelhaft. Was die vorgeschlagene Wahl durch die Berufsgenossen betrifft, so ist genügend auf die Schwierigkeiten, welche derselben entgegenstehen, hingewiesen worden. Ich möchte noch einen Grund niederlegen, der von dem Antragsteller geltend gemacht worden ist. Er sagt, es werde von allen Staatsdienern jeder Einzelne eine genaue Kenntniß der ihm nahestehenden Staatsdiener mitbringen, so daß, wenn alle zusammentreten, und die specielle Kenntniß der Einzelnen einander mitgetheilt worden ist, eine allgemeine Kenntniß der verschiedenen Persönlichkeiten sich herausstellen werde. Es geht aber aus dem Antrag des Abg. Mölling selbst hervor, daß von einem Zusammentreten nicht die Rede sein kann, denn es soll ja schriftlich gewählt werden. Es ist ein Zusammentreten nicht in Antrag gebracht, und ich glaube auch nicht, daß die Staatsdiener sich veranlaßt finden werden auf die Möglichkeit hin, daß in den nächsten drei Jahren ein Dienstgericht berufen werden kann, kostspielige Reisen zu machen und an einem Orte zusammen zu kommen, um sich darüber zu besprechen, welche Personen sie bezeichnen wollen. Ich glaube vielmehr mit dem Abg. Wibel I., daß die Staatsdiener hinsichtlich dieser Bezeichnung der Personen ein großes Interesse nicht haben werden. Ich gestehe selbst,



daß das ganze Gesetz mir ein so großes practisches Interesse nicht zu haben scheint, und fast bedauere ich, daß wir auf dieses Gesetz, von dem wir nicht voraussehen können, wann und ob es zur Anwendung kommen wird, so viele kostbare Zeit und so viele Mühe verwenden müssen. Aus diesem Grunde glaube ich, daß einestheils nur Minoritätswahlen herausklären; andern Theils aber, da eine relative Mehrheit zur Bedingung gemacht ist, daß die Stimmen sich so zersplittern werden, daß höchstens 3—4 Personen einen Richter bezeichnen würden. Daß man das nicht will, darüber wird man einverstanden sein. Ich habe hinsichtlich desjenigen, was der Abg. Kloster über die Wahl durch den Landtag bemerkt hat, nichts weiter hinzufügen, und empfehle Ihnen die Annahme des Ausschussesantrags.

Abg. Pancraz: Ich kann mich nur auf dasjenige beziehen, was gegen den Antrag des Abg. Mölling und Wibel angeführt worden ist. Ich möchte bemerken in Beziehung auf den Wahlmodus, wenn die Wahl durch die Staatsdiener vorgenommen werden soll, daß die Sache nicht so einfach ist, wie sie scheint. Es wird schwer zu constatiren sein, ob die Wahl richtig vor sich gegangen ist, ob Alle ihre Stimmzettel bekommen haben, und so möchte es vorkommen, daß die Wahl entweder nicht vorgenommen wird, oder daß sie später als ungültig erscheint. Ich bin für den Majoritätsantrag.

Abg. Böckel: Zuerst muß ich dem Abg. Seidmann bezeugen, daß ich, nachdem der Abg. Kloster für den Majoritätsantrag gesprochen hat, ihm seine Rede gerne erlassen hätte. Was die Sache selbst betrifft, so wurde angeführt, daß man wenig Interesse für das Dienstgericht haben würde. Das räume ich ein und füge noch hinzu, noch mehr als wenig Interesse wird vorhanden sein, sogar Antipathien, denn wir haben hier schon manchen Seufzer über das Dienstgericht gehört. Das Dienstgericht ist aber einmal beschlossen, es ist da. Wenn nun das Staatsgrundgesetz bestimmt, daß das Dienstgericht auf Berufsgleichheit begründet sein soll, so sollte dies doch zum Besten der Genossen dienen. Es dünkt mich, es liegt auf der Hand, daß die Berufsgleichheit deshalb beschlossen ist, damit die Staatsdiener um so größeres Vertrauen zu diesem Gerichte haben sollten. Um dieses Vertrauen aber wirklich zu geben, ist es nothwendig, daß wir die Richter von den Berufsgenossen selbst wählen lassen. Es ist gegen den Antrag des Abg. Mölling, dem ich beistimme, gesagt worden, daß es große Schwierigkeiten hätte, wenn eine solche Wahl vorgenommen werden sollte, ob die Staatsdiener dazu zusammenkommen sollten aus dem ganzen Lande. Meine Herren! das wäre an und für sich dazu auch nicht nothwendig. Außerdem bemerkte der Abg. Wibel I., daß es Schwierigkeiten haben werde, indem die Staatsdiener des ganzen Landes sich untereinander nicht genug kennen. Um diesem Bedenken vorzubeugen, möchte ich mir erlauben, einen Unterantrag zu dem Antrage des Abg. Mölling vorzulegen, welcher dahin geht: „die Wahl der für das Dienstgericht bestimmten Staatsdiener geschieht nach Kreisen, etwa jeder Kreis

zwei aus den Richtern und einen aus den andern Staatsdienern.“

Der Präsident stellt die Unterstützungsfrage, welche erfolgt.

Abg. Böckel: Ich bin zu diesem Antrage dadurch gekommen, daß ich allerdings dem Bedenken des Abg. Wibel I. beistimmen muß, daß die Staatsdiener im Lande sich untereinander nicht genau kennen, und eine Wahl dadurch sich sehr zersplittern dürfte. Wenn aber die Staatsdiener in bestimmten Kreisen wählen, so können diese leicht zusammenkommen, sich mit einander besprechen und auch in einer Versammlung wählen, wie z. B. die Wahlmänner eines Kreises bei den Abgeordnetenwahlen, damit wäre auch das Bedenken des Abg. Pancraz beseitigt, ob eine solche Wahl auch formell richtig werde angenommen werden. Wenn wir dies bei den Staatsdienern nicht voraussetzen dürfen, wie könnten wir es von den Wahlmännern verlangen. Ich möchte auch das hinzufügen, daß wir auf diese Weise zugleich Gerechtigkeit gegen die Provinzen üben werden. Wenn die Mitglieder des Dienstgerichtes sämmtlich im Herzogthum wohnen, wird es nach meiner Meinung den Staatsdienern in Gutin und Birkenfeld doch nicht schwer fallen, Männer im Herzogthume zu finden, die ihr Vertrauen haben, und solche können dann auch die Provinzen nach meinem Antrage selbst in das Dienstgericht wählen. Eventuell, wenn der Antrag des Abg. Mölling fallen sollte, müßte ich mich für die Wahl durch den Landtag erklären. Wenn gegen die Wahl durch den Landtag vorgebracht wurde, daß er nicht die nöthige Kenntniß der Personen habe, so muß ich darauf erwidern, daß ich glaube, das Oberappellationsgericht wird diese persönliche Kenntniß noch mangelhafter haben. Es wird nur die Justizbeamten kennen, und bei der Wahl der Verwaltungsbeamten wird es sich auf fremdes Zeugniß verlassen müssen, oder aber es werden die Verwaltungsbeamten nur aus der Residenz genommen werden. Das kann aber die Absicht auch nicht sein, daß die zu Wählenden ausschließlich aus der Residenz genommen werden sollen. Wenn der Abg. Kloster auf die künftige Stellung des Appellationsgerichts hinweist und sagt, wir machen das Gesetz nicht bloß für die Zeiten, die da sind, sondern für die, welche kommen, so möchte ich den Satz doch auch umkehren und sagen, wir machen das Gesetz nicht nur für die Zeiten, die da kommen, sondern auch für die, welche da sind. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen den Antrag des Abg. Mölling mit meinem Unterantrage empfehlen.

Abg. Wibel I.: Ich kann darin mit dem Abg. Böckel nicht einverstanden sein, daß ich den Berichterstatter nicht gern gehört hätte mit seiner Begründung; im Gegentheil, ich freue mich, Sie nun darauf aufmerksam zu machen, wohin dieser sein Satz führen würde. Der Berichterstatter hat sich so warn darüber ausgesprochen, wie übel es sei, zu Richtern Männer niederzusetzen, welche durch die Ausstoßung eines Anderen aufrücken können im Dienste. Er hat uns aber nicht gesagt, wie das zu vermeiden ist, es wurde nur gesagt, das Appellationsgericht würde einen Ausweg finden. Ich weiß keinen

ändern, als daß es die allerhöchsten Staatsdiener hineinstellt, die nicht mehr aufrücken können, dann haben wir eine Garantie. Wie es aber bei der Auswahl, die der Landtag treffen soll, geschieht, fällt damit der ganze Theil des Einwandes weg. Wir können nur fragen, besitzt das höchste Landesgericht die bessere Kenntniß der Staatsdiener? In Beziehung auf die Justizbeamten mag das wahr sein, daß sie die beste Kenntniß haben in Beziehung auf Fleiß und Treue; aber der Abg. Mölling hat mit Recht gesagt, von den Persönlichkeiten und von den Verhältnissen des Privatlebens werden sie in Beziehung auf die Justizbeamten wenig unterrichtet sein.

Nachdem der Sprecher noch den Abg. Kloster zu widerlegen versucht hatte, schließt er mit den Worten:

Können und wollen Sie mit mir den Berufsgenossen die Wahl nicht überlassen, was ich fortwährend für schwierig halte, so stimmen Sie meinem Antrag bei, die Wahl dem Landtag zu übertragen. Ich halte immer dafür, der Landtag ist die richtigste Behörde.

Reg.-Commissär **Munde**: Meine Herren! Es ist gesagt worden, aus den Motiven ginge nicht hervor, warum die Staatsregierung die Mitglieder des höchsten Landesgerichts bezeichnet habe als diejenige Behörde, welche die Mitglieder des Dienstgerichts zu bezeichnen hat. Ich verweise auf die Art. 29. und 30., wo das der Fall ist. Das höchste Landesgericht dürfte aus dem Grunde die geeignete Behörde sein, weil dasselbe nach Art. 118. des Staatsgrundgesetzes schon die Wahl auf die höchsten Mitglieder des Einzelgerichts einen Einfluß hat, und es nicht anzunehmen ist, daß die Mitglieder des höchsten Landesgerichts aus der Fremde werden genommen werden, und ihnen also die nöthige Personalkenntniß abginge. Ein weiterer Einfluß als der staatsgrundgesetzliche ist nach Ansicht der Staatsregierung durchaus nicht verstanden, und zwar aus den Principien, die von verschiedenen Rednern geltend gemacht worden sind.

**Präsident**: Von dem Abg. Clausen ist mir folgender Antrag überreicht worden: „der Landtag beschließt: die Abstimmung über die Zahl der nach Art. 4., Abs. 1. zu wählenden Personen wird so lange ausgesetzt, bis über die Zahl der Mitglieder des Gerichts, Art. 7., das Recusationsrecht, Art. 13., und die Cassations-Instanz, Art. 46. — 50., entschieden ist“.

Als der Abg. Clausen zur sofortigen Begründung des Antrags zugelassen werden will, fährt der **Präsident** fort: Meine Herren! ich glaube, was diese Bestimmung der Geschäftsordnung betrifft, worüber auch vorhin ein Bedenken schon aufgeworfen worden ist, so verstehe ich sie dahin: Bevor ein Antrag zur Begründung und zur Berathung kommt, soll die Unterstützungsfrage gestellt werden, weil man mit der Berathung nicht die Zeit verschwenden will, wenn die Unterstützung nicht eintritt. Diese Auslegung leidet, was die selbstständigen Anträge betrifft, gar keinen Zweifel. (Der Sprecher weist dieses aus der Geschäftsordnung nach und fährt fort.) Ich meine nun, wenn das bei den Hauptanträgen die Regel ist, so ist es bei Amendements noch einleuchtender, obgleich

ich eine ausdrückliche Erklärung in dieser Beziehung in der Geschäftsordnung nicht finde. Darnach habe ich bisher verfahren, und immer sogleich nach Einreichung der Anträge die Unterstützungsfrage gestellt, ohne zuvor die Begründung zuzulassen.

Auf die Anfrage des **Präsidenten** wird der **Clausen'sche** Antrag unterstützt.

Abg. **Wibel** 1.: Ich muß mir die Gegenbemerkung erlauben, daß ich nicht absehe, wie wir dadurch aus dieser Schlinge herauskommen werden. Ich finde wohl, daß die Zahl der Mitglieder, die für das Richteramt bestimmt werden soll, davon wird abhängig sein, wie wir das Recusationsrecht bestimmen. Der Einfluß wird ein entgegengesetzter sein. Ich mag nicht bestimmen, wie viel von den vorgeschlagenen Personen jeder Theil recusiren darf, bevor ich weiß, wieviel designirt sind auf der Liste. Ich habe aber auch keinen Antrag stellen wollen, daß diese 3 Punkte zugleich in Berathung gezogen werden. Ich meine, fahren wir fort mit dem Entwurf, wir werden doch unsere Ansichten schon im Voraus im Sinn behalten, oder auch uns darüber aussprechen, wieviel wir für nöthig halten, wieviel wir recusiren dürfen.

Abg. **Clausen**: In Beziehung auf das Gericht in seiner Zusammensetzung wird zunächst in Frage kommen, aus wie viel Personen soll es bestehen. Davon verschieden ist die Frage: wie erhalten wir die Richter? In dieser Hinsicht müssen wir die Wahl der Richter und die Auslosung aus der Zahl der Gewählten trennen. Die Zahl der Auszulosenden, die das Gericht bilden, wird, da die Bildung des Gerichtes selbst die Hauptsache ist, normgebend für die Zahl der zu wählenden sein müssen. Dabei ist nun zu berücksichtigen, ob ein bedingtes oder unbedingtes Recusationsrecht sein soll, und ferner, wie soll die Cassations-Instanz gebildet werden? Berücksichtigen wir das nicht, so bleibt vielleicht Niemand zum Ausloosen übrig. Darum glaube ich, können wir zwar über die Art der Wahl zuerst berathen, dann aber müssen wir bestimmen: wie groß soll das Dienstgericht im einzelnen Falle sein, unter welchen Bedingungen soll recusirt werden können, und wie ist die Cassations-Instanz zusammenzusetzen, und erst dann können wir über die Zahl der zu Wählenden abstimmen.

Abg. **Niebour**: Ich kehre zum frühern Gegenstande zurück; wer nämlich das Gericht zu bilden haben soll. Sie haben die Gründe dafür gehört, meine Herren, daß das höchste Landesgericht wählt; Sie haben gehört, welche Gründe dafür sprechen, daß sämtliche Beamte als Berufsgenossen wählen; Sie haben auch gehört die Gründe, welche dafür sprechen, daß der Landtag wählt. Sie haben aber endlich gehört, daß gegen jede einzelne Art erhebliche Gründe anzuführen sind. Die Erwägung, daß eben bei jedem Einzelnen dieser 3 Factoren Bedenken vorhanden sind, hat uns zu der Ansicht geführt, daß wir jedem dieser 3 Factoren sein Recht geben. Sie erschrecken vor der Weitläufigkeit. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß gerade hier auf die Wahl am Ende Alles ankommt. Geht ein tüchtiges Dienstgericht aus der



Wahl hervor, dann ist alles Uebrige von geringer Erheblichkeit; darum, glaube ich, muß man bei der Wahl eine größere Weitläufigkeit nicht scheuen, und sie wird auch nicht so groß sein, wie es im ersten Augenblick scheint. Die Wahl der Beamten kann einfacher sein, etwa in der Weise geschehen, wie der Abg. Mölling beantragt hat. Es könnte ein Aufruf, eine Anzeige in die öffentlichen Blätter eingerückt werden, bis da und dahin hat der Beamte seinen Stimmzettel mit seinem Siegel beglaubigt einzureichen. (Mölling: das ist mein Antrag.) Dadurch würde die Weitläufigkeit vermieden werden. Die Wahl durch den Landtag und des höchsten Landesgerichts wird keine Weitläufigkeit verursachen. Daher besteht kein Grund von Erheblichkeit gegen unsern Antrag. Meine Herren, wollen Sie nicht für die Wahl durch alle Beamte, auch nicht für die Wahl durch den Landtag stimmen, dann empfehle ich Ihnen meinen Antrag, nach welchem der Landtag, die Beamten und das höchste Gericht jeder  $\frac{1}{3}$  des Dienstgerichtspersonals wählen. Gegen den Antrag, welcher der höchsten Landesbehörde allein die Wahl überlassen will, bin ich entschieden.

Abg. Selckmann II.: Es wird mir mitgetheilt, daß während meiner kurzen Abwesenheit der Abg. Böckel eine Bemerkung gemacht habe, die meine Person betrifft. Ich habe ihm darauf nur zu erwidern, daß der Umstand, ob der Abg. Böckel mich zu hören wünscht oder nicht, niemals einen Grund für mich abgeben wird, das Wort zu nehmen, oder darauf zu verzichten. Wenn aber in dieser vorliegenden Frage der Abg. Böckel mich lieber nicht gehört hätte, so kann es mir namentlich auch deshalb nur darum sein, weil wir über diesen Gegenstand ganz entgegengesetzter Ansicht sind. Ich muß mich aber entschieden gegen einen solchen Antrag, wie der Abg. Böckel ihn gestellt hat, erklären. Ich sehe nicht ein, wie er die Wahl möglich machen will, und ich will erwarten, wie er uns dieses erläutert. Ich sehe ganz ab von der Unbestimmtheit des Antrags. Es heißt nämlich darin „etwa“. Daß ein solcher Ausdruck nicht ins Gesetz gebracht werden kann, das ist klar. Wenn Anträge gestellt werden, so müssen sie so gefaßt werden, daß sie ins Gesetz hineinpassen, damit man bei der Anwendung nicht in Verlegenheit kommt. Ich wüßte aber auch nicht, wie diese Wahl in den verschiedenen Kreisen, aus dem Richterstande und aus dem Stande der Verwaltungsbeamten durch alle Staatsdiener gleichmäßig zu ermöglichen sei. Es wird doch Jemand die Wahl leiten müssen, wer soll dies thun? Es werden auch dadurch sich Unzuträglichkeiten ergeben, daß die Anzahl der Beamten in den verschiedenen Kreisen eine sehr verschiedene ist, und doch soll in jedem Kreise eine gleiche Anzahl gewählt werden. Daß dieser Umstand allein schon durchaus gegen den Antrag des Abg. Böckel spricht, bedarf wohl keiner Erwähnung. Der Abg. Niebour hat aus den Gründen, die gegen jeden der drei gestellten Anträge, daß nämlich das höchste Landesgericht, oder der Landtag, oder die Staatsdiener wählen sollen, sprechen, es für nöthig befunden, einen Antrag zu stellen, der alle diese drei Anträge in sich vereinigt. Allein eben

deshalb leidet sein Antrag an dem Mangel, daß er alle Gegengründe dieser drei Anträge gegen sich vereinigt, ohne sämmtlich Vortheil zu bieten. Ich will die Gründe, die gegen jeden einzelnen vorgebracht worden sind, nicht wiederholen, weil alle Gründe gegen seinen Antrag sprechen.

Abg. Niebour: Der Berichterstatter sagt ganz richtig, daß die sämmtlichen Gründe der erwähnten drei Anträge theilweise (das hätte er nicht auslassen mögen) gegen meinen Antrag sprechen. Er übergeht aber, daß die Gründe, welche für jeden der anderen Anträge sprechen, theilweise auch für meinen Antrag sprechen. Das hätte er noch weniger auslassen mögen.

Präsident. Ich habe die Diskussion über den ganzen §. 4. eröffnet. Ich frage, ob Jemand weiter das Wort verlangt?

Abg. v. Thünen: Meine Herren, wo wollen wir bleiben, wenn wir über solche einzelne Punkte Diskussion eröffnen. Wir bringen unsere Zeit ja allein mit der Berathung über das Dienstgericht zu. Was sind es auch für Gegenstände, sind sie von Bedeutung? Nun! Ich muß also sehr bitten, daß wir uns möglichst beschränken, und nicht eigensinnig auf Ansichten bestehen.

Präsident: Wenn keine weiteren Redner sich melden, so schließe ich die Diskussion über den §. 4. vorbehaltlich des letzten Wortes für den Berichterstatter und Antragsteller.

Abg. Mölling: Nur wenige Worte, meine Herren. Zuvörderst muß ich mir erlauben, auf die Bemerkung des Herrn v. Thünen zu antworten, der gesagt hat, wir möchten uns beeilen, die Berathung zu Ende zu bringen. Ich bin einzig mit ihm, wenn er aber bemerkt, es wäre ein geringfügiger Gegenstand, so muß ich dies bestreiten. Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist von höchstem Interesse für eine große Klasse von Staatsbürgern. Sodann glaube ich auch nicht, daß von einem Eigensinn, dessen er gedenkt, die Rede sein kann, mit dem an den Anträgen festgehalten werde. Ich bin mir wenigstens bewußt, bei Aufstellung meines Antrags nicht einen Gedanken von Eigensinn gehabt zu haben; sondern ich bin der Ueberzeugung gewesen, daß nur auf die von mir vorgeschlagene Weise das Dienstgericht zweck- und zeitgemäß zusammengesetzt werden kann.

Der Abg. Wiebel I. hat bemerkt, er sei im Prinzip einig mit mir. Ich halte ihn beim Worte. Ist er mit mir einig im Prinzip, so wird er auch die Mittel der Ausführung mit finden helfen. Er hat angeführt, die Uebersicht der Beamten sei nur eine kleine, der Beamte sei an seinen nächsten Kreis gebunden. Ich habe in meinem Antrage gesagt, daß das höchste Landesgericht die Wahl leiten soll und den Termin ausschreiben. Die Beamten müßten wenig Interesse für die Sache haben, wenn sie in der Zwischenzeit nicht zusammentreten, um sich über die Wahl der tüchtigsten Personen zu berathen. Ich glaube, die Presse wird dafür wirken, und auf diese Weise nur wird das geeignete Mittel gefunden werden, das Dienstgericht auf eine zweckmäßige Weise zu componiren. Der Abg. Kloster sagt, das neue Leben werde



auch auf das höchste Landesgericht einwirken. Das glaube ich nicht: Das höchste Landesgericht bleibt was es ist, höchster Gerichtshof. Es hat und wird nur die Kenntniß haben von den Beamten im Kreise des Justizdienstes. Wenn er ferner sagt, daß in der Hauptstadt die meisten und die tüchtigsten Beamten sein werden, so muß ich dies bestritten. Ich habe nie viel von der Intelligenz der Residenzen gehalten. Am Wenigsten wird sie die Eigenschaften bieten, welche die Mitglieder des Dienstgerichts haben müssen. Außer der Residenz, in der Frische des Landes sind Intelligenz und jene Eigenschaften nicht minder vorhanden, als in der Residenz. Der Berichterstatter sagt: ich selbst sei Richter gewesen, und ich werde wissen, daß der Richter wegen verwandtschaftlicher oder sonst ähnlicher Beziehungen vom Urtheile zurücktreten werde. So auch der Richter, wodurch sein Urtheil, die Möglichkeit entsteht, er könne in die Stelle des ältern treten, über den er richten solle. Ich kann zugeben, daß es solche Verhältnisse giebt, die zum Rücktritt bestimmen; aber ich würde nicht zurücktreten, darum, weil ich über einen höhern Richter zu urtheilen oder die Hoffnung hätte, an seine Stelle zu gelangen. Sollten diese Rücksichten in Betracht gezogen werden, so können nur die ältesten Staatsdiener ins Gericht gewählt werden. Der Abg. Pancray hat bemerkt, es sei schwierig zu wissen, ob auch Jeder seinen Stimmzettel erhalten werde. Jeder Privatbrief pflegt ja an seine Bestimmung zu gelangen. Um so mehr Stimmzettel, wenn sie unter Brief und Siegel des höchsten Landesgerichtes dem Betreffenden zugesendet werden. Meine Herren! Ich gehe davon aus, daß wir alle Institute, die wir schaffen, im Geiste der Zeit einrichten müssen. Wenn das höchste Landesgericht das Dienstgericht zu constituiren hat, so ist dies wieder eine Einrichtung des alten Polizeistaates. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen dringend die Annahme meines Antrags.

**Abg. Clausen:** Ich muß das Wort nehmen, um meinen Antrag zurückzuziehen. Ich finde nämlich, daß im §. 50., wenn er recht gehandhabt wird, meine Bedenken, die Zahl der zu Wählenden jetzt festzusetzen, vollständig beseitigt, indem er die Möglichkeit giebt, bei der Redaction des ganzen Gesetzes eine etwaige Mißstimmung in den verschiedenen Zahlenverhältnissen zu beseitigen.

**Präsident:** Zu Art. 4. liegen folgende Anträge vor:

1) Antrag vom Abg. Mölling. (Siehe oben.)

Zu diesem Antrag hat der Abg. Böckel den Unterantrag gestellt. (Verliest denselben, wie er oben wörtlich enthalten ist.)

Es sind vom Ausschusse von der Majorität resp. Minorität folgende Anträge gestellt:

- 1) daß die Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht von dem Landtage geschehe;
- 2) daß  $\frac{1}{3}$  vom Landtage,  $\frac{1}{3}$  vom höchsten Landesgericht und  $\frac{1}{3}$  von sämmtlichen nicht auf Kündigung oder provisorisch angestellten Staatsdienern durch Wahl bezeichnet werde."

Die Majorität hat in dieser Beziehung keine Aenderung beantragt, sondern will, daß der Satz im ersten Absatze un-

verändert stehen bleibe. Ferner ist beantragt, den zweiten Theil des ersten Absatzes so zu fassen: „— aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichtes, sechs zeh n, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes 12 Personen, für das Dienstgericht bezeichnet.“

Das sind die Anträge. Der Antrag des Abg. Mölling ist der am weitestgehende, indem er diesen Artikel ganz beseitigt, und statt dessen haben will, was ich vorgelesen habe. Diesen Antrag werde ich zuerst zur Abstimmung bringen, und vorher noch das Amendement des Abg. Böckel zu demselben. Dann kann ich unbedenklich in der Reihenfolge über die Anträge, wie der Ausschussbericht sie giebt, fortfahren. Ich kann zuerst den Verbesserungsantrag zur Abstimmung bringen, daß die Wahl vom Landtag geschehe. Wenn dies angenommen würde, wäre die Sache erledigt, wenn er verworfen würde, würde ich über den zweiten Antrag abstimmen lassen, daß  $\frac{1}{3}$  des höchsten Landesgerichtes u. s. w., und wenn auch dieser verworfen würde, den fernern Verbesserungsantrag zur Abstimmung bringen. Es würde dann, da vom Ausschusse keine Aenderung beantragt ist, in dieser Beziehung beim Artikel verbleiben. Dann werde ich ferner den Verbesserungsantrag zur Abstimmung zu bringen haben, „daß aus dem“ u. s. w., und ferner den Antrag, der nicht mit den übrigen Anträgen in Verbindung steht, daß

„die Wahl der zu Bezeichnenden in geheimer Abstimmung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu  $\frac{2}{3}$  versammelten Mitglieder“

geschehen soll.

Hiernach werde ich verfahren.

Der Antrag des Abg. Böckel zu dem Antrage des Abg. Mölling wird hierauf abgelehnt; ebenso der Antrag des Abg. Mölling zu Art. 4. verworfen.

Ferner wird abgelehnt der Antrag der Minorität des Ausschusses, daß die Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht vom Landtage zu geschehen habe; ferner wird verworfen der Antrag

daß  $\frac{1}{3}$  der Personen vom Landtage,  $\frac{1}{3}$  von dem höchsten Landesgerichte und  $\frac{1}{3}$  von sämmtlichen nicht auf Kündigung oder provisorisch angestellten Staatsdienern durch Wahl bezeichnet werde“.

Als der Präsident den fernern Antrag des Ausschusses, nämlich den 2. Theil des 1. Absatzes so zu fassen:

„— aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichtes, sechs zeh n, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes 12 Personen, für das Dienstgericht bezeichnet“,

zur Abstimmung bringt, wird er von dem Abg. Closter unterbrochen, da dieser glaubt, es müsse vorerst der Artikel selbst zur Abstimmung kommen. Ersterer bemerkt dagegen, daß zu-



erst über die Modificationen abzustimmen sei, da man, je nachdem eine beantragte Modification durchgehe oder falle, dann später für oder gegen den Artikel selbst stimmen könne. Es müsse also nach seiner Ansicht die Abstimmung über die Vorfrage jener über den Artikel vorausgehen. Nachdem der Abg. Kloster, der übrigens anderer Meinung ist, indem er glaubt, man könne eine Modification fallen lassen, weil man das Ganze nicht wolle, erklärt hatte, daß es ihm einerlei sei, worüber im vorliegenden Falle zuerst abgestimmt werde, wird der 2. Theil des ersten Absatzes, lautend:

„aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechs und zehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes 12 Personen, für das Dienstgericht bezeichnet“

zur Abstimmung gebracht, und zum Beschlusse der Versammlung erhoben.

Dann ist, fährt der

**Präsident** fort, ferner zum 2. Absatz gesagt, es möge heißen:

„Die Wahl der zu Bezeichnenden geschieht in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu  $\frac{2}{3}$  versammelten Mitglieder.“

Wer diesem Antrage beitreten will, möge sich erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

Es erfolgt jetzt die Abstimmung über den Art. 4. mit den beschlossenen Aenderungen oder Modificationen. Die Versammlung nimmt denselben nebst den Aenderungen an.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird nunmehr zur Wahl der 3 Mitglieder geschritten, aus welchen die Verstärkung der Budget-Commission zu bestehen hätte. Das sofort vorgenommene Wahlgeschäft lieferte folgendes Resultat. Es wurden gewählt:

Abg. Tanzen mit 25 Stimmen,

= Glavemann mit 24,

= Müller mit 18.

**Präsident:** Ich habe folgende Verkündigungen zu machen: der Ausschuss für das Entschädigungsgesetz wird heute Nachmittag 3 Uhr Sitzung halten bei Ritterhof, der Ausschuss für die deutsche Frage um 5 Uhr im Oldenburger Hof. Als Gegenstände der Tagesordnung für morgen setze ich den Bericht über die Veräußerung einer Baustelle im Münsterschen in der Voraussetzung, daß sie den Bericht nicht schriftlich haben wollen; sodann die Fortsetzung der heutigen Verhandlung. Die nächste Sitzung findet morgen 10 Uhr statt. Die Tagesordnung ist die verkündete. Die heutige Sitzung ist geschlossen (1½ Uhr).

